



Verfügung

vom 10. März 2022

In Sachen

SPITEX AsFam

betreffend

Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution (Änderung)

hat sich ergeben:

- A. Die AsFam GmbH verfügt seit dem 25. August 2020 über eine Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution, SPITEX AsFam, der Gesundheitsdirektion, Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 31. August 2030. Seit her rechnet die Spitex AsFam Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Zürich ab.
- B. Mit Eingabe vom 23. November 2021 hat die Trägerschaft, vertreten durch Ruedi Kunz, gesamtverantwortlicher Leiter und Präsident des Verwaltungsrates, mitgeteilt,
- dass per 11. November 2021 die AsFam GmbH in die AsFam AG umfirmiert wurde und
 - dass dies die einzige Veränderung in Bezug auf die erteilte Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution, ~~Spitex AsFam, vom 25. August 2020, ist.~~

Es kommt in Betracht:

A) Zuständigkeit

1. Zuständig für die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen und die Genehmigung allfälliger Änderungen ist seit dem 1. Januar 2022 neu das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion anstelle der bisherigen Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen (§ 58 f. i.V.m. Anhang 1 Bst. E und Anhang 2 Ziff. 5 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) sowie § 1 und 12 i.V.m. Anhang 1 Bst. A und Anhang 2 Ziff. 1 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion).

B) Genehmigung Änderung

2. Mit vorgenannter Eingabe ist die Bewilligungsinhaberin ihrer Meldepflicht, die mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung einhergeht, nachgekommen (vgl. Verfügung vom 25. August 2020). Sie hat ihrer Meldung die erforderlichen Nachweise (Erklärung, dass es sich lediglich um eine Umfirmierung handelt und keine betrieblichen, konzeptionellen oder personellen Änderungen sich daraus ergeben haben, neuer Handelsregisterauszug, sowie Betreibungsregisterauszüge der Aktionäre) beigelegt.
3. Die beantragte Übertragung steht im Einklang mit den Bewilligungsvoraussetzungen und einer Betriebsführung lege artis und ist demgemäss zu genehmigen.
4. Gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. c und 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) ist die mit Verfügung vom 25. August 2020 erteilte Betriebsbewilligung entsprechend anzupassen, behält im Übrigen aber ihre Gültigkeit.





5. Die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP bleibt von dieser Änderung unberührt.

C) Kosten

6. Aufgrund des mit der Bewilligungsänderung einhergehenden Aufwandes ist der Bewilligungsinhaberin eine Gebühr in Höhe von Fr. 250.- aufzuerlegen (vgl. § 2 lit. d Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden).

verfügt das Amt für Gesundheit:

- I. Dispositiv Ziffer I der Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution vom 25. August 2020, lautend auf AsFam GmbH, wird **rückwirkend auf den 11. November 2021 wie folgt geändert:**

Trägerschaft

AsFam AG
Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Unverändert bleiben hingegen die gesamtverantwortliche Leitung (Administration), die gesamtverantwortliche Leitung Pflege sowie der Standort der Spitex Institution, Spitex AsFam:

Institution

Spitex AsFam
Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten

Gesamtverantwortliche Leitung

Rudolf Kunz

Verantwortliche Leitung des Pflegebereiches

Martin Beck

- II. Für vorliegende Änderungsverfügung wird der AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten, eine Gebühr von Fr. 250.- auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



IV. Mitteilung an

- AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten
- Geschäftsfeld Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion
- Bezirksrat des Bezirks Bülach

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- Gesundheitsdirektion, Ressort Rechnungswesen

Amt für Gesundheit

Yvonne Padrutt, RN, Dr. iur.
Abteilungsleiterin Bewilligungen & Aufsicht